

**Stellungnahme
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts**

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e. V. ist seit mehr als 100 Jahren die führende Anlaufstelle in Deutschland für Fragen zur Schiedsgerichtsbarkeit sowie zur alternativen Streitbeilegung für nationale und internationale Wirtschaftsstreitigkeiten. Als eingetragener Verein ist die DIS unabhängig und nur ihren mehr als 1.500 Mitgliedern verpflichtet, zu denen alle maßgeblichen Akteure der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland zählen.

Über ebenfalls mehr als 100 Jahre hat die DIS Expertise bei der Administration von Schiedsverfahren sowie anderen alternativen Streitbeilegungsverfahren aufgebaut. Jahr für Jahr werden mit steigender Tendenz rund 150 Schiedsverfahren nach der DIS-Schiedsgerichtsordnung eingeleitet. Die DIS ist damit die bei weitem größte Anbieterin administrierter Schiedsverfahren in Deutschland und eine der großen in Europa.

Der Vorstand der DIS dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts. Um ihre Stellungnahme auf eine möglichst umfassende Grundlage zu stellen und die Expertise ihrer Mitglieder fruchtbar zu machen, hat die DIS ihre Mitglieder und die interessierte nationale und internationale Fachöffentlichkeit gebeten, zur Zielsetzung des Referentenentwurfs und den einzelnen Regelungsgegenständen im Wege einer Umfrage Stellung zu nehmen. Diejenigen Regelungsgegenstände, die sich bei dieser Umfrage als kontroverser erwiesen haben, wurden zudem in einer deutsch- und einer englischsprachigen Onlineveranstaltung einzeln mit Mitgliedern der DIS und der Fachöffentlichkeit erörtert.

Die DIS hat unter dem 16.05.2023 bereits zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts vom 18.04.2023 Stellung genommen. Auf dieser Stellungnahme baut die vorliegende Stellungnahme auf.

I. Ziel und Zuschnitt des Referentenentwurfs

Die DIS teilt die Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz, dass die private Schiedsgerichtsbarkeit die staatliche Gerichtsbarkeit ergänzt und beiden gemeinsam eine zentrale Rolle für den Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland zukommt. Die DIS unterstützt jede Stärkung des Schiedsstandorts ebenso wie jede Stärkung des Justizstandorts.

Wie bereits in der Stellungnahme zu den Eckpunkten ausgeführt, begrüßt es die DIS, das bewährte deutsche Schiedsverfahrensrecht im Wege einer kleinen Reform zu modernisieren. Eine solche Reform kann nicht nur das deutsche Schiedsverfahrensrecht weiter verbessern, sondern gibt auch Gelegenheit, die internationale Aufmerksamkeit stärker auf den Schiedsstandort Deutschland zu lenken. Sie ist daher ein wichtiger Baustein in einer Gesamtstrategie zur Förderung des Schiedsstandorts.

II. Einzelne Regelungsgegenstände des Referentenentwurfs

Zu den Einzelregelungen des Referentenentwurfs nimmt die DIS wie folgt Stellung.

1. Vollziehung einstweiliger Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte (§ 1025 Abs. 2 ZPO-E)

Wie in ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten näher ausgeführt, begrüßt es die DIS, die bestehende unklare Rechtslage zur Vollziehung einstweiliger Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte zu bereinigen und die Vollziehung dieser Maßnahmen zu ermöglichen. Das Regelungsvorhaben wird mit § 1025 Abs. 2 ZPO-E sinnvoll umgesetzt.

2. Abschluss formfreier Schiedsvereinbarungen im kaufmännischen Verkehr (§ 1031 Abs. 4 ZPO-E)

Nach geltendem Recht müssen Schiedsvereinbarungen entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein (§ 1031 Abs. 1 ZPO mit Erleichterungen in Abs. 2 und 3). Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein, die keine anderen Vereinbarungen als solche zum schiedsrichterlichen Verfahren enthalten darf (§ 1031 Abs. 5 ZPO).

Nach § 1031 Abs. 4 ZPO-E sollen Schiedsvereinbarungen formfrei geschlossen werden können, wenn sie für alle Parteien ein Handelsgeschäft sind. Im Falle formlos geschlossener Schiedsvereinbarungen hat jede Partei das Recht, sich den Inhalt der Schiedsvereinbarung in Textform bestätigen zu lassen. Das stellt im Wesentlichen die bis 1997 geltenden Regelungen des § 1027 Abs. 2, 3 ZPO a. F. wieder her. Die bestehenden Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen mit Verbraucherbeteiligung (§ 1031 Abs. 5 ZPO) und für die verbleibenden Schiedsvereinbarungen (§ 1031 Abs. 1-3 ZPO) sollen bestehen bleiben.

In ihrer Stellungnahme zum Eckpunktepapier hat die DIS es begrüßt, den formfreien Abschluss von Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr zu ermöglichen. Dahinter standen der Grundsatz der Formfreiheit, die Praktikabilität der bis 1997 in Deutschland geltenden Formfreiheit für Schiedsvereinbarungen, die Formfreiheit von Gerichtsstandsvereinbarungen und der Vergleich mit den im Jahr 2006 liberalisierten Formvorschriften des UNCITRAL-Modellgesetzes.

Die DIS hält an diesem Ansatz in Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung im Schrifttum zum Reformvorhaben trotz der daran in der Diskussion geäußerten Kritik fest. Der Reformgesetzgeber muss darauf bedacht sein, dass sich eine Neuregelung in das bestehende Regelungsgefüge einfügt und Wertungsbrüche mit vergleichbaren Situationen vermeidet.

Zutreffend ist freilich, dass es sich empfiehlt, Schiedsvereinbarungen zu verschriftlichen, um Streit über ihren Inhalt zu vermeiden. Das ist aber bei allen Verträgen von gewisser Bedeutung so. Der millionenschwere Liefervertrag kann nach geltendem Recht allerdings ebenso formfrei geschlossen werden wie der Vertrag zur Errichtung eines großen Infrastrukturprojekts. Der Grundsatz der Formfreiheit wird für diese Verträge, soweit ersichtlich, nicht in Frage gestellt. Dass es ein besonderes, in diesen Fällen nicht bestehendes Bedürfnis gibt, für die Unterwerfung unter die Entscheidung eines Schiedsgerichts davon abweichend gesetzlich eine Form anzuordnen, ist nicht ersichtlich.

Dieselbe Wertung liegt auch § 38 Abs. 1 ZPO zugrunde, wonach Kaufleute Gerichtsstandsvereinbarungen formlos treffen können. Es ist nicht bekannt, dass diese Vorschrift in nennenswertem Umfang zu Streitigkeiten über die gerichtliche Zuständigkeit führt, weil tatsächlich nicht bestehende formfreie Gerichtsstandsvereinbarungen behauptet werden. Dabei hat die Berufung auf eine formfreie Gerichtsstandsvereinbarung dasselbe Potential, einen Rechtsstreit zu verzögern, wie die Berufung auf eine formfreie Schiedsvereinbarung. Auch die bis ins Jahr 1997 in Deutschland geltende Formfreiheit für Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr hat gezeigt, dass eine solche Regelung praktikabel ist. Sie wurde lediglich deshalb aufgegeben und durch den heutigen § 1031 ZPO ersetzt, um sie an die Vorgaben des UNCITRAL-Modellgesetzes 1985 anzugleichen. Nicht anders ist der heutige Befund in Staaten wie Schweden, nach deren Recht Schiedsvereinbarungen formfrei geschlossen werden können.

Die Begründung des Referentenentwurfs hebt zutreffend hervor, dass Art. II Abs. 1 und 2 UNÜ einer Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, die auf Grundlage einer formfrei geschlossenen Schiedsvereinbarung ergangen sind, wegen Art. VII Abs. 1 UNÜ nicht entgegensteht. Zwar ist nicht gesichert, dass Art. VII Abs. 1 UNÜ weltweit für Schiedsvereinbarungen zur Anwendung gebracht wird. Schon jetzt bleiben die Formvorschriften nach § 1031 Abs. 1-3 ZPO aber hinter Art. II UNÜ zurück, ohne dass die Anerkennung und Vollstreckung daraufhin ergangener Schiedssprüche praktische Probleme verursachen würde. Weitergehende Anerkennungsprobleme sind mit formfreien Schiedsvereinbarungen nicht verbunden.

Gleichzeitig hält die DIS den Regelungsvorschlag in § 1031 Abs. 4 ZPO-E für verbesserungsfähig. Zum einen ist § 1031 ZPO-E mit insgesamt drei unterschiedlichen Formvorschriften (Abs. 1-3, Abs. 4 und Abs. 5) wenig übersichtlich, zum anderen stellt die Vorschrift sowohl auf die Unterscheidung von Unternehmern und Verbrauchern als auch auf die – in eine ähnliche Richtung gehende, aber nicht deckungsgleiche – Unterscheidung von Kaufleuten und Nichtkaufleuten ab. Mit dem Begriff des Handelsgeschäfts verweist § 1031 Abs. 4 S. 1 ZPO-E zudem ins nationale Handelsrecht. Das erschwert es ausländischen Parteien, den Regelungsgehalt des § 1031 Abs. 4 ZPO-E zu erfassen, was eines der Regelungsziele des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes 1998 war.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die DIS dafür aus, formfreie Schiedsvereinbarungen für alle Fälle, in denen kein Verbraucher beteiligt ist, vorzusehen. Damit würde Deutschland Option 1 des Art. 7 des UNCITRAL-Modellgesetzes umsetzen, das die Generalversammlung der Vereinten Nationen allen Staaten zur Umsetzung anempfohlen hat. Hilfsweise gebührt der Umsetzung der Option 2 des Art. 7 des UNCITRAL-Modellgesetzes für alle Fälle ohne Verbraucherbeteiligung der Vorzug vor dem gegenwärtigen Regelungsvorschlag.

Unabhängig von den vorstehenden Erwägungen hält die DIS den Dokumentationsanspruch des § 1031 Abs. 4 S. 2 ZPO-E für entbehrlich. In den Fällen, in denen Abschluss und Inhalt der Schiedsvereinbarung in Streit stehen, hilft der Dokumentationsanspruch praktisch meist nicht weiter. Das belegt auch die geringe Bedeutung des § 1027 Abs. 3 ZPO a. F. Die dokumentationsbedürftige Partei mag etwa von § 1031 Abs. 2 ZPO oder von § 1032 Abs. 2 ZPO Gebrauch machen.

3. Rechtskräftige Entscheidung über die Schiedsvereinbarung nach § 1032 Abs. 2 ZPO (§ 1032 Abs. 2 S. 2 ZPO-E)

Wie in ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten ausgeführt, begrüßt es die DIS, die im Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO regelmäßig als Vorfrage festgestellte Gültigkeit der Schiedsvereinbarung für nachfolgende Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren bindend auszugestalten.

Die DIS begrüßt die vorgeschlagene Ausgestaltung der Regelung in § 1032 Abs. 2 S. 2 ZPO-E. Gleichzeitig regt die DIS an, die vorgeschlagene Regelung auch auf die Frage, ob der Gegenstand des Schiedsverfahrens der Schiedsvereinbarung unterfällt (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. c ZPO) und ob er objektiv schiedsfähig ist (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. a ZPO), zu erstrecken. Eine parallele Regelung sollte für die Entscheidung nach § 1040 Abs. 3 ZPO vorgesehen werden, deren Streitgegenstand die Zuständigkeit des Schiedsgerichts und nicht das Fehlen zuständigkeitsbezogener Aufhebungsgründe ist.

Zu erwägen wäre, den Anwendungsbereich des § 1032 Abs. 2 ZPO auf Fälle zu beschränken, in denen der Schiedsort in Deutschland liegt oder noch nicht bestimmt ist.

4. Schiedsrichterbestellung in Mehrparteienverfahren (§ 1035 Abs. 4 ZPO-E)

Die DIS begrüßt die Schaffung dispositiver gesetzlicher Regelungen zur Bestellung des Schiedsgerichts in Mehrparteienverfahren. Die vorgeschlagene Regelung, die Art. 20 DIS-Schiedsgerichtsordnung entspricht, setzt das Regelungsanliegen sinnvoll um. Die gerichtliche Ersatzbenennung sollte allerdings auf Antrag jeder Partei und jedes Streitgenossen erfolgen können, um die Durchführbarkeit der Schiedsvereinbarung umfassend sicherzustellen.

5. Negative Zuständigkeitsentscheidungen des Schiedsgerichts (§ 1040 Abs. 4 ZPO-E)

In ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten hat die DIS ausgeführt, dass es fraglich ist, ob die Schaffung eines zusätzlichen Aufhebungsgrunds für falsch-negative Zuständigkeitsentscheidungen die Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort steigert.

Für den Fall, dass es beim Regelungsanliegen des Referentenentwurfs bleibt, regt die DIS an, den in § 1040 Abs. 4 S. 2 ZPO-E vorgesehenen zusätzlichen Aufhebungsgrund in den Katalog der Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 ZPO zu integrieren. Dies dient der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes und macht den Verweis des § 1059 Abs. 1 S. 2 ZPO-E auf § 1040 Abs. 4 S. 2 ZPO-E entbehrlich.

Bereits die Schaffung eines zusätzlichen Aufhebungsgrunds für falsch-negative Zuständigkeitsentscheidungen macht ausreichend deutlich, dass solche Entscheidungen in der Form eines Schiedsspruchs ergehen. Die Regelung des § 1040 Abs. 4 S. 1 ZPO-E ist damit entbehrlich, so dass sich die DIS gegen ihre Übernahme ausspricht. Sollte die Regelung beibehalten werden, empfiehlt es sich, den Begriff des Prozessschiedsspruchs durch den des Schiedsspruchs zu ersetzen. Denn auch den Begriff des Prozessurteils, an den der des Prozessschiedsspruchs angelehnt ist, verwendet das Gesetz nicht. Keine weitere Schiedsspruchkategorie zu schaffen macht auch eine Gleichstellung zu anderen Schiedssprüchen, wie sie § 1053 Abs. 2 S. 2 ZPO für den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut vorsieht, entbehrlich. § 1040 Abs. 4 S. 1 ZPO-E nicht zu übernehmen lässt auch die darin angelegte Frage, ob das Schiedsgericht frei darin ist, über die Form der Entscheidung über die eigene Unzuständigkeit zu entscheiden, zurücktreten.

6. Vollziehbarerklärung einstweiliger Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041 Abs. 2 ZPO-E)

Nach § 1041 Abs. 2 ZPO kann das Gericht die Vollziehung schiedsrichterlicher Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zulassen, sofern nicht eine entsprechende Maßnahme bei Gericht beantragt worden ist. Die Anordnungen können erforderlichenfalls abweichend gefasst werden.

Der Referentenentwurf konkretisiert diese Regeln und setzt an die Stelle des gerichtlichen Ermessens eine gebundene Entscheidung. Der Antrag ist nur zurückzuweisen, wenn einer der in § 1041 Abs. 2 S. 3 ZPO-E genannten Gründe vorliegt, zu denen insbesondere die Aufhebungsgründe des § 1059 Abs. 2 ZPO zählen. Inländische Maßnahmen werden dann aufgehoben, für ausländische wird die fehlende Anerkennungsfähigkeit im Inland festgestellt. § 1064 Abs. 1 und 3 ZPO ist entsprechend anzuwenden und Behauptungen im Übrigen glaubhaft zu machen.

Die DIS begrüßt die Zielsetzung des § 1041 Abs. 2 ZPO-E, die Gründe für die Versagung der Vollziehung einstweiliger Maßnahmen in Anlehnung an Art. 17 I des UNCITRAL-Modellgesetzes zu konkretisieren. Auch die Ausgestaltung des § 1041 Abs. 2 ZPO-E verdient weitgehend Zustimmung.

Nicht ins Gesetz übernommen werden sollten allerdings die Regelungen zur Aufhebung einstweiliger Maßnahmen von Schiedsgerichten in § 1041 Abs. 2 S. 4 ZPO-E und zur Glaubhaftmachung in § 1041 Abs. 2 S. 6 ZPO-E.

Nach § 1041 Abs. 2 S. 4 ZPO-E werden einstweilige Maßnahmen inländischer Schiedsgerichte aufgehoben, wenn der Antrag auf Zulassung ihrer Vollziehung nach S. 3 der Vorschrift zurückgewiesen wird. Eine Aufhebung kann zum einen entgegen dem Regelungsvorschlag nicht in allen Fällen des S. 3 erfolgen, sondern nur in den Fällen des S. 3 Nr. 1, also bei Vorliegen von Aufhebungsgründen. Das folgt nicht nur aus der Sache – eine noch nicht geleistete Sicherheit (S. 3 Nr. 3) etwa steht erkennbar nur einer Vollziehbarerklärung entgegen, kann aber nicht zur Aufhebung der Maßnahme führen –, sondern auch aus der Rechtslage bei Schiedssprüchen, an die sich § 1041 Abs. 2 S. 4 ZPO-E anlehnt. Denn auch ein Vollstreckbarerklärungsantrag wird nach § 1060 Abs. 2 S. 1 ZPO unter Aufhebung des Schiedsspruchs nur abgelehnt, wenn er we-

gen Vorliegens eines Aufhebungsgrunds abgelehnt wird. Scheitert der Vollstreckbarerklärungsantrag dagegen aus anderen Gründen, etwa mangels Passivlegitimation oder weil Einwendungen nach § 767 ZPO durchgreifen, so wird der Schiedsspruch nicht aufgehoben.

Zum anderen sieht der Referentenentwurf eine eigentümliche Asymmetrie vor, wenn er einerseits der durch die einstweilige Maßnahme belasteten Partei kein Aufhebungsverfahren an die Hand gibt, andererseits aber den Antrag auf Vollziehbarerklärung mit einer überschießenden Aufhebungsrechtsfolge im Falle der Abweisung versieht. Soweit die Begründung des Entwurfs darauf abstellt, mangels materieller Rechtskraftwirkung nach § 1055 ZPO bestehe kein dringendes Bedürfnis für eine Aufhebung, zeigt dies nicht auf, warum bei Abweisung des Vollziehbarerklärungsantrags eine Aufhebung erfolgen soll, obwohl es doch an einem solchen Bedürfnis fehlt. Ein Bedürfnis, eine einstweilige Maßnahme eines Schiedsgerichts durch ein staatliches Gericht aufheben zu lassen, steht wegen der Aufhebungsbefugnis des Schiedsgerichts (s. § 1041 Abs. 2 S. 3 Nr. 4 ZPO-E) ohnehin in Frage.

Die in § 1041 Abs. 2 S. 6 ZPO-E vorgesehene Glaubhaftmachung entspricht ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs dem Leitbild des Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahrens. Das Verfahren der Vollziehbarerklärung nach § 1041 Abs. 2 ZPO(-E) ist konzeptionell aber kein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wie es das Gesetz mit § 1063 Abs. 3 ZPO bereitstellt. Das Beweismaß für das Vollziehbarerklärungsverfahren abzusenken empfiehlt sich daher nicht.

7. Mündliche Verhandlung per Videokonferenz (§ 1047 Abs. 2, 3 ZPO-E)

Wie in ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten näher ausgeführt, begrüßt die DIS eine abdingbare Regelung, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Form einer Videokonferenz vom Verfahrensermessen des Schiedsgerichts gedeckt ist. Das Regelungsvorhaben wird mit § 1047 Abs. 2, 3 ZPO-E sinnvoll umgesetzt.

Die DIS begrüßt es ebenfalls, dass der Referentenentwurf das Vorhaben des Eckpunktepapiers, die Aufzeichnung einer per Videokonferenz durchgeführten mündlichen Verhandlung zu regeln, nicht umgesetzt hat. Insoweit reicht der vorhandene Normbestand aus.

8. Schiedsspruch als elektronisches Dokument (§ 1054 Abs. 2, 4 mit § 1064 Abs. 1 S. 3 ZPO-E)

Nach § 1054 Abs. 1 ZPO ist der Schiedsspruch schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übermitteln (§ 1054 Abs. 4 ZPO). Mit einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen (§ 1064 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Schiedsspruch abweichend davon auch in einem elektronischen Dokument enthalten sein kann, das am Ende die Namen der Schiedsrichter enthält und von ihnen qualifiziert elektronisch signiert ist (§ 1054 Abs. 2 ZPO-E). Er überträgt damit die Vorschriften über gerichtliche elektronische Dokumente (§ 130b ZPO) auf Schiedssprüche. Ein solcher Schiedsspruch soll als elektronisches Dokument an die Parteien (§ 1054 Abs. 5 ZPO-E) und zur Vollstreckbarerklärung an das Gericht übermittelt werden können (§ 1064 Abs. 1 S. 3 ZPO-E).

Die DIS begrüßt es, Regelungen für elektronische Schiedssprüche zu schaffen. Die bislang kaum genutzte Möglichkeit, Schiedssprüche elektronisch auszufertigen, kann den Zeitaufwand für die Unterzeichnung von Papierschiedssprüchen durch mehrere Schiedsrichter an unterschiedlichen Orten erheblich reduzieren und beseitigt in Zeiten fortschreitender Digitalisierung des Verfahrensrechts einen Anachronismus.

Bei der Ausgestaltung der Regelung zu elektronischen Schiedssprüchen spricht sich die DIS allerdings für mehr Flexibilität aus. So hat der Gesetzgeber – worauf auch der Referentenentwurf

hinweist – bereits im Jahr 2005 § 1054 Abs. 4 ZPO geändert, um die elektronische Übermittlung von Schiedssprüchen an die Parteien zu ermöglichen. Wenn und weil damit Originalschiedssprüche und nicht lediglich Digitalkopien von Schiedssprüchen gemeint waren, deren Empfang auch die Aufhebungsantragsfrist des § 1059 Abs. 3 ZPO nicht auslöst, können Schiedssprüche schon nach geltendem Recht in der Form eines elektronischen Dokuments erlassen werden. Hinter diesen Rechtsstand fällt die abschließend formulierte Vorschrift des § 1054 Abs. 2 ZPO-E („abweichend von Absatz 1 Satz 1“) ohne Not zurück.

Das Erfordernis, die Namen aller Schiedsrichter am Ende des Schiedsspruchs zu nennen, überträgt die für elektronische Urteile geltenden Anforderungen des § 130b ZPO auf elektronische Schiedssprüche. Damit geht § 1054 Abs. 2 ZPO-E über die Anforderungen an Papierschiedssprüche, deren Form und Inhalt § 1054 ZPO insgesamt weniger detailliert vorgibt, ohne Grund hinaus. Diese Frage ist praktisch wichtig, weil es bereits an einem Schiedsspruch fehlt, wenn die Formvorgaben nicht eingehalten werden.

Auch der Fall fehlender Unterschriften, die nach § 1054 Abs. 1 S. 2 ZPO durch einen Verhinderungsvermerk überbrückt werden können, muss in § 1054 Abs. 2 ZPO-E eine Entsprechung finden. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut der Vorschrift muss das Dokument dagegen die Signaturen aller Mitglieder des Schiedsgerichts enthalten.

Die DIS regt an, § 1054 ZPO um eine technologieneutrale Alternative zu ergänzen, wie sie die Regelwerke der UNCITRAL in anderem Zusammenhang vorsehen. Eine solche Alternative, die auf die hinreichende Verlässlichkeit der gewählten Form abstellen könnte, würde auch die Vollstreckbarerklärung elektronischer Schiedssprüche aus Ländern, in denen qualifizierte elektronische Signaturen nicht gängig sind, ermöglichen. Neben einer solchen Alternative hätten Vorschriften zum qualifiziert elektronisch signierten Schiedsspruch weiterhin ihren Sinn, weil sie eine rechtssichere und abwägungsfreie Erfüllung der Formvorgaben für elektronische Schiedssprüche ermöglichen.

Die internationale Vollstreckbarkeit elektronischer Schiedssprüche ist unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der für sie geltenden Formvorgaben nicht sichergestellt, was Papierschiedssprüche auch weiterhin als sichersten Weg erscheinen lässt. Um die Verbreitung elektronischer Schiedssprüche zu fördern, könnte vorgesehen werden, dass das Schiedsgericht einen elektronischen Schiedsspruch nachträglich auch noch einmal in Papierform ausfertigen kann. Da das Amt der Schiedsrichter mit Erlass des Endschiedsspruchs endet (§ 1056 Abs. 1, 3 ZPO), wäre § 1056 Abs. 3 ZPO insoweit um eine weitere Ausnahme zu ergänzen. Auch ein Recht der Parteien, nachträglich eine Papieraufbereitung zu verlangen, wäre denkbar, wird aber nicht als ewige Pflicht ausgestaltet werden können.

9. Zulässigkeit von Sondervoten (§ 1054a ZPO-E)

Wie in ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten näher ausgeführt, begrüßt die DIS eine gesetzliche Klarstellung, dass Sondervoten in einem inländischen Schiedsspruch das Beratungsgeheimnis und damit den deutschen *ordre public* nicht verletzen. Diesem Zweck wird nur eine Opt-out-Regelung gerecht, wie sie der Referentenentwurf in § 1054a Abs. 1 ZPO-E vorsieht.

Dass der Schiedsrichter in den Beratungen auf die von ihm beabsichtigte Abgabe eines Sondervotums hinweisen sollte, ist naheliegend. Die dahingehende Pflicht des Schiedsrichters nach § 1054a Abs. 2 ZPO-E ist jedoch nicht justiziabel und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung sind unklar. Die DIS regt daher ihre Streichung an.

10. Veröffentlichung von Schiedssprüchen (§ 1054b ZPO-E)

Wie in ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten näher ausgeführt, begrüßt die DIS eine Regelung zur Veröffentlichung von Schiedssprüchen. § 1054b ZPO-E setzt dieses Regelungsvorhaben

sinnvoll um. Für die Ausgestaltung als dispositive Opt-out-Regelung und die Pflicht, den Schiedsspruch nur anonymisiert oder pseudonymisiert zu veröffentlichen, hatte sich die DIS bereits in ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten ausgesprochen.

Bedenken gegen § 1054b Abs. 1 ZPO-E könnten insoweit erhoben werden, als die Vorschrift auf „das Schiedsgericht“ abstellt, das Amt der Schiedsrichter aber mit Erlass des endgültigen Schiedsspruchs geendet hat (§ 1056 Abs. 1, 3 ZPO). Diesem Bedenken mag Rechnung getragen werden, indem § 1054b Abs. 1 ZPO-E im Katalog der nach § 1056 Abs. 3 ZPO vorbehaltenen Vorschriften ergänzt wird.

11. Beginn der Anfechtungsantragsfrist (§ 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO-E)

§ 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO-E kodifiziert im Kern die Rechtsprechung zum Beginn der Aufhebungsantragsfrist für den Fall, dass ein Verfahren nach § 1032 Abs. 2 oder § 1040 Abs. 3 ZPO rechtshängig ist. Die DIS befürwortet diesen Regelungsvorschlag, da er die Verständlichkeit des deutschen Schiedsverfahrensrechts aus sich selbst heraus erleichtert.

12. Restitutionsantrag gegen Schiedssprüche (§ 1059a ZPO-E)

In ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten hat es die DIS befürwortet, dass die Rechtskraft eines Schiedsspruchs unter denselben Voraussetzungen überwunden werden kann wie die eines Urteils.

Die Ausgestaltung dieses Regelungsanliegens in § 1059a ZPO-E hat allerdings einige Bedenken aufgezeigt. Die Regelungstechnik, weitflächig ins allgemeine Zivilprozessrecht zu verweisen, trägt nicht dazu bei, dass das deutsche Schiedsverfahrensrecht auch für ausländische Rechtsweniger aus sich selbst heraus verständlich ist. Inhaltlich bedürfen einige der in § 580 ZPO genannten Restitutionsgründe der Anpassung, weil bspw. Aussagedelikte (§ 580 Nr. 1 ZPO) nicht vor dem Schiedsgericht verwirklicht werden können. Damit würde jedoch der erstrebte Gleichlauf der Restitutionsgründe gegen Urteile und gegen Schiedssprüche gestört. Dieser Gleichlauf wird auch durch § 1059a Abs. 1 S. 2 ZPO-E gestört, wonach das Verurteilungserfordernis des § 581 ZPO für Schiedssprüche nicht gilt. Die Rechtskraft von Schiedssprüchen wäre danach leichter zu überwinden als die von Urteilen. In der Sache ist fraglich, ob das nachträgliche Auffinden einer Urkunde (§ 580 Nr. 7 lit. b ZPO) die Rechtskraft durchbrechen sollte. Diese Fragen liegen freilich im weithin als unzureichend empfundenen Recht der Restitution gegen Urteile nach §§ 580 ff. ZPO begründet.

13. Wiederaufleben der Schiedsvereinbarung und Zurückverweisung nach erfolgloser Vollstreckbarerklärung (§ 1060 Abs. 2 S. 4 ZPO-E)

Wie in ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten näher ausgeführt, begrüßt die DIS eine gesetzliche Klarstellung, dass § 1059 Abs. 4 und 5 ZPO nicht nur im Falle eines erfolgreichen Aufhebungsantrags, sondern gleichermaßen bei Ablehnung eines Vollstreckbarerklärungsantrags unter Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 1060 Abs. 2 S. 1 ZPO Anwendung finden. Das Regelungsvorhaben wird mit § 1060 Abs. 2 S. 4 ZPO-E sinnvoll umgesetzt.

14. Anordnungsbefugnis nach § 1063 Abs. 3 ZPO nur in Eilfällen

Wie in ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten näher ausgeführt, begrüßt die DIS eine gesetzliche Klarstellung, dass die Anordnungsbefugnis nach § 1063 Abs. 3 ZPO nur in Eilfällen gilt. Das Regelungsvorhaben wird mit § 1063 Abs. 3 S. 1 ZPO-E sinnvoll umgesetzt.

15. Schiedssachen vor den Commercial Courts (§ 1063a mit § 1062 Abs. 5 ZPO-E)

Wie in ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten näher ausgeführt, begrüßt die DIS es nachdrücklich, dass Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren mit Zustimmung der Parteien vollständig in englischer Sprache geführt werden können sollen. Ebenso nachdrücklich begrüßt die DIS die von § 1063a Abs. 1 ZPO-E vorgeschlagene Ausdehnung auf alle Verfahren nach § 1062 Abs. 1 ZPO.

Die DIS begrüßt, wie ebenfalls in ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten näher ausgeführt, dass die Länder nach § 1062 Abs. 5 ZPO-E Schiedssachen den Commercial Courts zuweisen können sollen. In Abweichung zum Eckpunkt Papier sollte eine englischsprachige Verfahrensführung in Schiedssachen allerdings nicht den Commercial Courts vorbehalten, sondern auch vor anderen Senaten möglich sein. So wird auch Ländern, die keinen Commercial Court errichten (was für immerhin elf Bundesländer erwartet wird) und Schiedssachen gleichwohl von ihren Gerichten entschieden wissen wollen, die Möglichkeit genommen, Schiedssachen in englischer Sprache zu verhandeln. Die übrigen würden vor die unglückliche Wahl gestellt, Schiedssachen an die Commercial Courts zu übertragen (und damit die von den Schiedssenaten erworbene Expertise ohne Not aufzugeben) oder für Schiedssachen auf eine englischsprachige Verfahrensführung zu verzichten.

Englischsprachige Beschlüsse in Schiedssachen sollen nach § 1063a Abs. 1 S. 2 ZPO-E weitergehend ins Deutsche zu übersetzen sein als andere englischsprachige Entscheidungen nach § 617 Abs. 1 ZPO-E. Ebenso sollen Beschlüsse eines Commercial Court in Schiedssachen nach § 1063a Abs. 3 ZPO-E weitergehend veröffentlicht werden als andere Entscheidungen. Diese Erweiterungen dienen der Verfügbarkeit schiedsrechtlicher Rechtsprechung.

Organisationstermine (§ 621 ZPO-E) werden in Schiedssachen nur ausnahmsweise sinnvoll sein und können dann auch ohne gesetzliche Anordnung durchgeführt werden. Die DIS regt daher an, den dahingehenden Verweis in § 1063a Abs. 4 ZPO-E zu streichen.

16. Vorlage englischsprachiger Dokumente (§ 1063b ZPO-E)

Wie in ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten näher ausgeführt, begrüßt die DIS es ausdrücklich, dass nach § 1063b Abs. 1 ZPO-E in gerichtlichen Verfahren nach dem zehnten Buch der Zivilprozessordnung englischsprachige Dokumente ohne Übersetzung vorgelegt werden können. Ebenso begrüßt es die DIS, dass die Regelung sich nicht auf Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren beschränkt.

§ 1063b Abs. 1 ZPO-E sollte sich aber nicht auf Dokumente beschränken, die in einem schiedsrichterlichen Verfahren erstellt oder vorgelegt worden sind. Im Verfahren über die (Un-)Zulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens nach § 1032 Abs. 2 ZPO etwa besteht ein berechtigtes Interesse daran, ein umfangreiches englischsprachiges Vertragswerk, in dem eine Schiedsklausel enthalten ist, nicht ins Deutsche übersetzen zu müssen. Um ein Dokument, das in einem schiedsrichterlichen Verfahren erstellt oder vorgelegt worden ist, handelt es sich dabei allerdings (noch) nicht.

III. Weiterer Reformgegenstand: Eilschiedsrichter

Das Eckpunkt Papier hatte eine Regelung zum Eilschiedsrichter zur ergebnisoffenen Prüfung vorgeschlagen, die der Referentenentwurf aber nicht übernommen hat. Die DIS greift diesen Vorschlag auf und regt an, gesetzlich klarzustellen, dass auch Eilschiedsrichter Schiedsrichter i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO sind. Hierzu bedarf es lediglich einer Regelung in § 1029 ZPO, dass es eine Schiedsvereinbarung nicht erfordert, dass sich die Parteien einer Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache unterworfen haben. Diese Regelung würde insbesondere sicherstellen, dass Maßnahmen eines Eilschiedsrichters nach § 1041 Abs. 2 ZPO zur Vollziehung zugelassen werden können. Unabhängig davon, inwieweit eine solche Regelung in Anspruch genommen wird, wird ihr internationale Aufmerksamkeit gewiss sein.

DIS

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags

Fraktionsvorsitzende

Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Bundesgerichtshof

Rechtsanwaltskammern

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Neue Richtervereinigung

Deutscher Juristentag

Redaktionen von AnwBl, Beck-aktuell, Der Spiegel, Deubner Recht & Praxis, Die Welt, dpa, DRiZ, FAZ, Focus, Handelsblatt, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, LTO, NJW, Süddeutsche Zeitung, taz, Verlag C. H. Beck, Verlag Dr. Otto Schmidt, ZAP